

# Betriebssatzung

## für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Stadt Herbolzheim“

---

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim am 06. Oktober 2016 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Stadt Herbolzheim“ beschlossen

### § 1

#### **Name und Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Herbolzheim wird ab 01. Januar 2017 als Eigenbetrieb mit der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung der Stadt Herbolzheim“ nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, das auf Gemarkung Herbolzheim anfallende Abwasser aufzunehmen, zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zu den Aufgaben des Eigenbetriebes gehört auch der Bau und Betrieb sowie die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann sein Entsorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen und deren Abwasser entsorgen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle, dem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

### § 2

#### **Stammkapital und Wirtschaftsjahr**

- (1) Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Organe des Eigenbetriebes**

Die Organe des Eigenbetriebes sind

der Gemeinderat und  
der Bürgermeister

## **§ 4**

### **Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung der Stadt Herbolzheim“, soweit nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz und der Hauptsatzung der Stadt Herbolzheim, nicht ein beschließender Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Bürgermeisters**

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.

Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Bewirtschaftung der im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben und Einnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Herbolzheim, den xx. xxxx 2016

Ernst Schilling  
Bürgermeister